

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Brühl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 06.10.2026, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 8, Balthasar-Neumann-Platz 3, 50321 Brühl**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Kierberg, Blatt 2071,
BV lfd. Nr. 1**

31,50/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kierberg
an dem Grundstück

Gemarkung Kierberg Flur 4, Flurstück 2388 , Gebäude und Freifläche, Wohnen,
Rodderweg 80,82,84,86, Groß 4508 m²

Gemarkung Kierberg Flur 4, Flurstück 2390, Hof- und Gebäudefläche, Wittelsbacher
Straße 770 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 21
bezeichneten Wohnung im Hause Rodderweg 82, III. Obergeschoß rechts hinten mit
einem Wirtschaftskeller

versteigert werden.

31,50 / 1.000stel Miteigentumsanteil an einer Mehrfamilienwohnanlage,
bestehend aus 4 Mehrfamilienwohnhäusern, voll unterkellert, mit drei bis vier
Vollgeschossen, aufgeteilt in insgesamt 34

Wohnungseigentumseinheiten, verbunden mit dem Sondereigentum an der im
Aufteilungsplan mit der Nummer 21 bezeichneten Wohnung im Hause Rodderweg
82, III. Obergeschoss rechts hinten bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Diele, Bad,

Balkon mit einem Wirtschaftskeller. Baujahr; 1974/75. Wohnfläche: ca. 74 m²

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

190.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.